

**Äußerung des Aufsichtsrats
der BRAIN FORCE HOLDING AG
(künftig BF HOLDING AG)**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 2. Dezember 2014 an all jene Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („BRAIN FORCE“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der BRAIN FORCE, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder von Aktionären, mit denen die Bieterin eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen hat, befinden, (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

In der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN FORCE vom 17. Dezember 2014 wurde beschlossen, die Firma der Zielgesellschaft auf BF HOLDING AG zu ändern. Nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch wird die Firma der Zielgesellschaft wie folgt lauten: BF HOLDING AG.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die in Punkt 8 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktioneneinzeln Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden Kontrolle der BRAIN FORCE durch die Bieterin außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die

in Punkt 11 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, das eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

12. Jänner 2015

Für den Aufsichtsrat



Dr. Ernst Chalupsky
Vorsitzender des Aufsichtsrats der

BRAIN FORCE HOLDING AG
(künftig BF HOLDING AG)